

# Kurzinformation DSGVO

Stand März 2017

Ab Mai. 2018 löst die EU-Datenschutzgrundverordnung die im Moment gültige DSG2000 ab.

## Ab 25.05.2018 gültig!

Ab diesem Zeitpunkt müssen alle Unternehmen, Vereinigungen und öffentliche Einrichtungen diese Regelungen einhalten.

## Strafen bis 20 Mio. €

Der Strafraum wurde von max. € 25.000,- auf **€ 20 Mio. oder 4% vom Umsatz** erhöht. Die Maximalsumme kann bei Nachweis von Fahrlässigkeit anfallen. Der endgültige Strafbetrag wird von der Aufsichtsbehörde festgelegt.

## Auskunftspflicht

Jeder Betroffene hat das Recht zu erfahren welche seiner Daten wie verarbeitet werden. Diese Auskunft muss in der Regel **innerhalb von 4 Wochen** in einer verständlichen Form übermittelt werden. Diese Auskunft muss im Regelfall kostenfrei erfolgen.

## Recht auf Vergessen

Jeder Betroffene hat das Recht seine Daten löschen zu lassen. Dieser Wunsch muss vom Verantwortlichen auch an alle Unternehmen weitergegeben werden, an welche Daten übermittelt wurden.

## Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Unter bestimmten Umständen muss das Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten stellen. Diese Umstände sind z.B. die Verarbeitung von persönlichen Daten besonderer Kategorien, wie rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse und weltanschauliche Überzeugung, Gesundheitsdaten, sexuelle Orientierung oder biometrische und genetische Daten.

## Verpflichtende Sicherheitsmaßnahmen

Es müssen **nachweisbare** Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Daten eingerichtet sein. Der Nachweis umfasst die Maßnahmen zur Sicherung der Daten vor unberechtigtem Zugriff / Veränderung / Veröffentlichung sowie vor deren Verlust.

## Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung

Unter bestimmten Umständen muss eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorgenommen werden. Die Datenschutz-Folgenabschätzung wird von der Aufsichtsbehörde kontrolliert. Gegebenenfalls werden von der Aufsichtsbehörde Änderungen vorgeschlagen.